

**Richtlinie für die kommunale Förderung  
von sozialen Maßnahmen und Initiativen  
in der Stadt Eberswalde**

**1.           Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1.       Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit in der Stadt Eberswalde zu fördern und damit zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen. Finanziell unterstützt werden sollen Vereine, Verbände, Stiftungen Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, und Initiativen, die mit ihren Projekten und Maßnahmen Beiträge leisten zur Förderung der Teilhabe insbesondere von benachteiligten Menschen und Gruppen, aber auch zur Förderung des Miteinanders der Generationen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Familienförderung, Eltern- und Familienbildung
- Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Seniorenarbeit

1.2.       Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur kommunalen Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde verwenden.

(Muster - Anlage 1)

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1. Allgemeines**

2.1.1. Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben im Bereich sozialen Engagements sowie laufende Kosten, sofern es sich nicht um Pflichtaufgaben des Trägers der Sozialhilfe handelt.

Dies können sein:

- a) Projektförderung
- b) Veranstaltungen
- c) Miet- und Betriebskosten

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

2.1.2. Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1. genannten Bereichen.

2.1.3. Gefördert werden Vereine, Verbände, Stiftungen, Initiativen einschließlich Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, die Maßnahmen, Treffpunkte sowie Beratung und Unterstützung für (insbesondere benachteiligte) Familien, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Selbsthilfe), Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten anbieten, die ihren Hauptwohnsitz überwiegend in der Stadt Eberswalde haben, vorausgesetzt, es handelt sich um offene Angebote.

### **2.2. Gegenstand**

#### **2.2.1. Projektförderung**

Im Rahmen der Projektförderung werden Projekte freier Sozialarbeit gefördert, soweit es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen handelt, mit denen ein bestimmter Teilnehmerkreis erreicht werden soll.

Gefördert werden können insbesondere: Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Büromaterial sowie Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen (auch Gebärdendolmetschen)).

#### **2.2.2. Veranstaltungen**

Veranstaltungen werden gefördert, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die insbesondere die unter Punkt 1.1. genannten Zielgruppen betreffen und nach Möglichkeit einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es handelt sich um ein organisiertes Ereignis bzw. organisierte Ereignisse mit begrenztem Zeitumfang.

Gefördert werden können insbesondere Materialkosten (z. B. Büromaterial, Werbematerialien), Fahr- bzw. Transportkosten, Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse, Workshops, Kosten für Veröffentlichungen und für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Übernachtungskosten, Eintrittspreise, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Telefonkosten.

2.2.3. *Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen*

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie die Kosten für Büromaterial und Medien, soweit diese zur Realisierung der unter Punkt 1.1. benannten Zielstellung bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anfallen. Auch die räumliche Ausgestaltung und Renovierung ist förderbar. Die Maßnahme wird mit maximal 500,00 € je Zuwendungsempfänger/in, bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten, gefördert, soweit dem Punkt 2.3 Ziffer 2 nichts entgegensteht.

Gefördert werden können insbesondere: Spiele, Bastelmaterial, Literatur, Computer, Video-, DVD- und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Beamer, Möbel, Telefon-, Material-, Transportkosten

2.2.4. *Miet- Betriebskosten*

Gefördert werden können Miet- und Betriebskosten für ständig unterhaltene Beratungsstellen, Büros und Treffpunkte.

2.3. Nicht gefördert werden insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger, soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles.
2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 487,00 EUR [brutto] kosten).
3. In der Regel Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten (Blumen und Geschenke)
4. Tätigkeit politischer Parteien

### **3. Zuwendungsempfänger/innen**

Zuwendungsempfänger/innen sind Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften aber auch Initiativen, wie Selbsthilfegruppen.

Antragsberechtigt sind der Verein, der Verband, die Stiftung, die Kirchengemeinde, die Religionsgemeinschaft, vertreten durch eine vertretungsberechtigte Person oder ein vertretungsberechtigtes Organ. Bei Initiativen, wie Selbsthilfegruppen, ist die Leiterin bzw. der Leiter antragsberechtigt, wobei sich die Stadt eine Prüfung der regelmäßigen, sachgemäßen Arbeit der Initiative vorbehält. Die vertretungsberechtigte Person bzw. das vertretungsberechtigte Organ zeichnen für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für die beantragte Maßnahme die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.2 An der Finanzierung von Maßnahmen können sich Dritte angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.
- 4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).
- 4.4 Gefördert werden ausschließlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.
- 4.5 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine kostenpflichtigen Geldspielgeräte aufgestellt sind. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die durch Gruppen und Initiativen genutzt werden.
- 4.6 Vereine, Verbände und Stiftungen haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:
- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
  - aktuelle Fassung der Verbandssatzung
  - aktuelle Fassung der Stiftungssatzung,
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  - Auszug aus dem jeweiligen Register sowie die Benennung eines/einer
    - Zustellbevollmächtigten sowie
    - eines/einer Handlungsbevollmächtigten unter Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer und Ort sowie
    - die Registernummer.
- 4.7. Bei Einzelmaßnahmen, wie Tages- und Urlaubsfahrten, ist darauf zu achten, dass aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde nur Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt gefördert werden können.

Deshalb ist für solche Unternehmungen eine Teilnahmeliste mit Namen, Anschrift und Unterschrift unerlässlich. Die Stadt ist auch berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis eines Vereins/einer Initiative einzufordern, um sachgerecht über die Förderhöhe unterscheiden zu können.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Teilnahmelisten, ggf. Mitgliederverzeichnis etc.) sind beizufügen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 *Finanzierungsart*

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten ist vom Antragsteller zu erbringen.

5.3 *Form der Zuwendung*

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 *Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung*

Zuwendungsfähig sind Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Finanzierungsplan anzugeben. Der Eigenanteil kann auch durch Spenden Dritter erbracht werden oder durch Eigenleistungen, die mit 8,00 €/Stunde anerkannt werden.

6.3 Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Der/die Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 - Muster). Im Antrag ist die Maßnahme/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

### **7.2 Antragsfristen**

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn der Maßnahme. In sachlich begründeten Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 2.000,00 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Gibt der/die Antragsteller/in seine/ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.

### **7.3 Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Über die Bewilligung entscheidet bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 2.000,00 € die Verwaltung. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 2.000,00 € entscheidet der Fachausschuss über die Höhe der bewilligten Mittel.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers/einer Zuwendungsempfängerin können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist. Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 8.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

### **7.4 Anforderung und Auszahlung**

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Eine Barauszahlung erfolgt jedoch nur nach schriftlicher Aufforderung durch den/die Zuwendungsempfänger/in.

#### 7.5 *Verwendungsnachweis*

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und je eine Kopie davon beizulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

#### 7.6 *Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin*

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er/sie nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er/sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7.7. *Prüfung der Verwendung*

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem/der Zuwendungsempfänger/in zu prüfen.

7.8 *Zu beachtende Vorschriften*

Verletzt der/die Zuwendungsempfänger/in eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, insbesondere legt er/sie

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den/die Zuwendungsempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die Zuwendungsempfänger/in dieser Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 02.01.2010 in Kraft.

### Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde
- Anlage 2: Zuwendungsbescheid [nur für Verwaltung]
- Anlage 3: Verwendungsnachweis

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 18, Nr. 1, 11.01.2010